

# Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV)

## Änderung vom 9. Juni 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 3*

##### Handlungs- und Meldepflicht

<sup>3</sup> Die Handlungs- und Meldepflicht nach Absatz 1 gilt ebenfalls für besonders gefährliche Unkräuter nach Anhang 10.

#### *Art. 28 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt sinngemäss für die Überwachung von besonders gefährlichen Unkräutern nach Anhang 10.

<sup>3</sup> Das zuständige Bundesamt kann mit den Kantonen Überwachungskampagnen organisieren, um die Pflanzenschutzlage bezüglich bestimmter besonders gefährlicher oder potenziell besonders gefährlicher Schadorganismen oder Unkräuter abzuklären.

#### *Art. 29 Abs. 6*

<sup>6</sup> Die Absätze 1–5 gelten sinngemäss für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Unkräutern nach Anhang 10.

#### *Art. 37 Abs. 2 Bst. c*

- c. Abfindungen an Eigentümer von Gegenständen, die auf Grund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 29 Absätze 3 und 6 in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden.

<sup>1</sup> SR 916.20

II

Die Verordnung erhält einen neuen Anhang 10 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

9. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

*Anhang 10*  
(Art. 27, 28 und 29)

## **Besonders gefährliche Unkräuter**

1. *Ambrosia artemisiifolia L.*

